

Zürich, 24. März 2022

Vernehmlassungsantwort der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) zum kommunalen Gesamtverkehrskonzept

Sehr geehrter Herr Lienhart
Sehr geehrter Herr Senn
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) dankt für die Einladung zur Vernehmlassung zum kommunalen Gesamtverkehrskonzept. Wir werden zur Vorlage im Generellen sowie zu einzelnen Massnahmen unsere Sichtweise darlegen und am Schluss auf die gesetzlichen Grundlagen und Planungshilfen im Bereich hindernisfreies Bauen hinweisen.

Generelle Hinweise

Fussverkehr

Um das im Konzept definierte Ziel 3 (Verkehrssicherheit für Fussgänger_innen) zu erreichen, sind **bauliche Vorkehrungen wie Führelemente und Trottoirs**, welche «sichere Bereiche» für Fussgänger_innen klar definieren zentral. In allfälligen Bereichen ohne Trottoir (Begegnungszonen) sind Führungselemente wie Belagsbänder oder Entwässerungsrinnen gemäss SN 640 075, Anhang Ziff. 7.2 «Anforderungen an Führungselemente» zu erstellen. Diese müssen mit dem weissen Stock und für den Blindenführhund durchgehend ohne Unterbruch eindeutig erkennbar und interpretierbar sein, vorzugsweise am Rand der Begegnungszone, oder als Führungs-Rinne in der Strassenmitte. Auch Strassenmöblierung darf eine Führung am Rand nicht beeinträchtigen. Bei einer **allfälligen Aufhebung von bestehenden Trottoirs muss eine Sicherheitsanalyse** und Beurteilung nach den Kriterien der SN 640 075, Ziffer 15.1 durchgeführt werden, damit die Sicherheit weiterhin im gleichen Masse gewährleistet werden kann.

Beim Vorliegen besonderer Vortrittsbedürfnissen sind gemäss der «Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen», Art. 4, Abs. 2, **Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen** möglich. Diese sind bei Schulen, öV-

Haltestellen und weiteren relevanten Orten aus unserer Perspektive unbedingt einzusetzen. Damit werden sichere, durchgängig vernetzte Fusswege auch für sehbehinderte, blinde und kognitiv behinderte Menschen gewährleistet.

Alle weiteren Anforderungen für Personen mit Sehbehinderung, im Rollstuhl oder mit Gehbehinderung sind zu berücksichtigen und gemäss SN 640 075 auszuführen.

Beläge für Gehflächen sind gemäss SN 640 075, Anhang Kap. 12 zu gestalten.

Veloverkehr

Die Führung des Fussgänger- und Veloverkehrs auf gemeinsamer Fläche garantiert für Fussgänger_innen keine Sicherheit. Eine Abgrenzung zwischen Verkehrsflächen für den Velo- und Fussgängerverkehr gemäss SN 640 075, Ziff. 15.2 ist vorzusehen. E-Bikes dürfen in Begegnungszonen bzw.

Mischverkehrsflächen nicht verkehren.

Separate Aufstellflächen für Velos müssen ausserhalb der Gehbereiche liegen und müssen ausreichend Abstand zu Trenn- und Führungselementen für sehbehinderte Personen aufweisen, so dass die Trenn- und Führungselemente nicht verstellt werden.

Öffentlicher Verkehr

Bestehende Bushaltestellen sind gemäss BehiG bis Ende 2023 hindernisfrei umzubauen. Auch neue Bushaltestellen sind behindertengerecht mit einer Haltkantenhöhe von 22cm zu erstellen gemäss SN 640 075, Ziff. E (Ziff. 26) und Norm-Anhang Ziff. 15.

Motorisierter Individualverkehr

Strassennetz

Der Strassenraum muss so gestaltet sein, dass schwächere Verkehrsteilnehmende, insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen, die Möglichkeit haben, ihre Wege auch in den Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen sicher und selbständig zu gehen. Fussgängerstreifen sind deshalb auch in Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen vorzusehen. Diese sind gemäss «Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen», Art. 4, Abs. 2 zulässig.

Parkierung

Das vorliegende Verkehrskonzept macht keine Angaben zu rollstuhlgerechten Parkfeldern. Diese müssen auf die ganze Stadt sinnvoll verteilt sein und auch den Zugang in verkehrsberuhigte Zonen gewährleisten. Das Konzept ist entsprechend zu ergänzen.

Zusätzlich zur Parkplatzverordnung 1996, Teilrevision 2009, Kap. 2.5 «Abstellplätze für Fahrzeuge von Behinderten» sind auch im öffentlichen Strassenraum rollstuhlgerechte Parkfelder vorzusehen. Diese Parkfelder müssen die Anforderungen aus SN 640 075, Ziff. 20 und Anhang Ziff. 9, erfüllen. Dies gilt auch rund um den Bahnhof bei Park-&-Ride-Anlagen beim Bushof, beim Güterbahnhof (Ostseite) und an der Nordstrasse mit insgesamt 180 Abstellplätzen.

Hinweise zu einzelnen Massnahmen

11 ÖV-Erschliessung verbessern

Bestehende Bushaltestellen sind gemäss BehiG bis Ende 2023 hindernisfrei umzubauen. Neue Bushaltestellen sind behindertengerecht zu erstellen gemäss SN 640 075, Ziff. E (Ziff. 26) und Norm-Anhang Ziff. 15.

13 Temporär autofreie Altstadt zeitnah als Versuch durchführen

Bei temporär autofreier Altstadt muss sichergestellt werden, wie Personen, welche behinderungsbedingt auf ein Auto angewiesen sind, in ihrer Mobilität nicht eingeschränkt werden. Es braucht kommunizierte Ausnahmebewilligungen und Rollstuhlparkplätze an den entsprechenden Orten. Dies muss ebenfalls Teil des Erschliessungskonzepts sein.

14 Elterntaxis vermeiden, Strassenraum vor Schule sicherer gestalten

Die Schulwegsicherheit kann erhöht werden, indem auch in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen erstellt werden. Diese sind gemäss «Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen», Art. 4, Abs. 2, explizit zulässig.

16 Optimierung Knoten Schaffhauser-/Winterthurerstrasse

Separate Aufstellflächen für Velos müssen ausserhalb der Gehbereiche liegen und müssen ausreichend Abstand zu Trenn- und Führungselementen für sehbehinderte Personen aufweisen, so dass die Trenn- und Führungselemente nicht verstellt werden.

Fussgängerstreifen sind gemäss SN 640 075, Anhang Ziff. 8.1.4 nach Möglichkeit auf gerader Strecke (nicht im Einmündungstrichter) und rechtwinklig zum Fahrbahnrand anzuordnen. Die Mittelinsel wird begrüsst. Das Auffinden des Randabschlusses zur Strassenquerung ist zu gewährleisten gemäss SN VSS 640 075, Ziffer 19.1.

19 Parkleitsystem

Hinweise auf rollstuhlgerechte Parkplätze sind aufzunehmen.

20 Parkplätze erhalten und wo nötig schaffen

Zusätzlich zur Parkplatzverordnung 1996, Teilrevision 2009, Kap. 2.5 Abstellplätze für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, sind auch im öffentlichen Strassenraum rollstuhlgerechte Parkfelder vorzusehen. Diese Parkfelder müssen die Anforderungen aus SN 640 075, Ziff. 20 und Anhang Ziff. 9, erfüllen. Es muss geprüft werden, wo entsprechende rollstuhlgerechte Parkfelder markiert werden können.

22 Passerelle Bahnhof (Fussverkehr)

Die Anforderungen für Personen mit Sehbehinderung, im Rollstuhl oder mit Gehbehinderung sind hierbei zu berücksichtigen gemäss SN 640 075.

Die Passerelle ist hindernisfrei und stufenlos zu erstellen mit Rampen und grossen ausreichenden Aufzügen mindestens gemäss SN 640 075.

Elemente zur Wegführung und Abgrenzung von Verkehrsflächen (Trenn- und Führungselemente) sind gemäss SN 640 075, Anhang Kap. 7 vorzusehen.

35 Netzlücke Bahnstufunterführung (Fussverkehr)

Elemente zur Wegführung und Abgrenzung von Verkehrsflächen (Trenn- und Führungselemente) sind gemäss SN 640 075, Anhang Kap. 7 vorzusehen.

48 Fussgängerquerung Bachtel

Die Anforderungen für Personen mit Sehbehinderung, im Rollstuhl oder mit Gehbehinderung sind auch am Ortsrand und ausserhalb der Ortschaft zu berücksichtigen gemäss SN 640 075.

Elemente zur Wegführung und Abgrenzung von Verkehrsflächen (Trenn- und Führungselemente) sind gemäss SN 640 075, Anhang Kap. 7 vorzusehen, und Querungen für den Fussgängerverkehr gemäss Anhang Kap. 8.

50 Fussgängerquerung Kreisel/Berglistrasse

Die Fussgängerführung bei Knoten mit Kreisverkehr ist gemäss SN 640 075, Ziff. 8.1.6 umzusetzen.

Grundlagen

Zum Schluss möchten wir auf die gesetzlichen Grundlagen, Normen und Merkblätter hinweisen, welche den Anspruch auf Zugang und die möglichen Lösungen diesbezüglich definieren. Diese müssen bei der gesamten Umsetzung des Gesamtverkehrskonzepts zwingend eingehalten werden. Es sind folgende:

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Kantonsverfassung (KV), Art. 11 und Art. 138
- Strassengesetz (StrG), § 14
- Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) A. § 4 und § 5
- Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) E. A. § 4 und § 5
- Norm VSS SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum», Ausgabe 2014-12
- Leitfaden [«Hindernisfreie Bushaltestellen»](#) vom Kanton Zürich, Amt für Verkehr AfV
- Checkliste [«Sehbehindertengerechte Bushaltestellen»](#) der Schweizer Fachstelle hindernisfreie Architektur
- Procap-[Merkblatt A501](#) Abgrenzung von Fussgängerbereichen auf Strassen

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Beratungen bei den einzelnen Etappen gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Roland Bick
dipl. Ing. Arch. FH, Bauberater

Marianne Rybi
Geschäftsleiterin BKZ